

# Richtlinien der Stadt Karlsruhe zum Förderprogramm „KlimaBonus Karlsruhe“

## 1. Zweck der Förderung

Karlsruhe hat eine neue Klimaschutzstrategie. Das "Klimaschutzkonzept 2030" gibt den Handlungsrahmen für die Klimaschutzaktivitäten der kommenden Jahre vor und soll die erforderlichen Weichenstellungen für das Erreichen der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 gewährleisten. Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat das Konzept in seiner Sitzung am 28. April 2020 mit großer Mehrheit verabschiedet.

Dieses Förderprogramm ist Teil des Klimaschutzkonzepts 2030 und löst das bisherige Bonusprogramm ab. Es soll einen Beitrag leisten, die beschlossenen Ziele zu erreichen.

Zweck der Förderung ist es, Investitionen in Maßnahmen zur Energieeinsparung und in Sanierungen im Gebäudebestand anzustoßen. Hauseigentümer werden so unterstützt, den Energieverbrauch von Bestandswohngebäuden langfristig zu verringern. Damit kann ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Karlsruhe geleistet werden.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Die Leistungen werden nur so lange und so weit gewährt, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## 2. Förderfähige Vorhaben

- a) **Einzelne Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes**
- b) **Zuschlag bei Verwendung umweltfreundlicher Dämmstoffe**
- c) **Erreichen eines KfW-Effizienzhaus-Standards**
- d) **Umstieg von Einzelöfen auf Zentralheizung mit erneuerbaren Energien**
- e) **Photovoltaik (PV) – Anlagen**

## 3. Förderfähige Gebäude für Vorhaben im Sinne von Nr. 2 a - d

Förderfähig ist ein baurechtlich zugelassenes Wohngebäude, für welches der Bauantrag bis 31. 12.1994 gestellt und der umbaute Raum danach nicht aufgrund späterer Baugenehmigungen zu mehr als 50 % durch Anbau oder Aufstockung verändert wurde.

Ein Wohngebäude im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn es überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird.

Maßgebend ist die Anzahl, der nach Abschluss der energetischen Maßnahme(n) im Gebäude befindlichen, zu Wohnzwecken genutzten Wohneinheiten.

Entsteht im Zusammenhang mit der Sanierung des Gebäudes durch Anbau, Aufstockung oder Dachgeschossausbau neuer Wohnraum, werden die dadurch anfallenden Kosten und die dort neu entstehenden Wohneinheiten nicht berücksichtigt.

## 4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen als Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden im Stadtkreis Karlsruhe, die Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien durchführen wollen. Die maximale Zuschusssumme für einen einzelnen Antragstellenden ist auf 100.000 Euro innerhalb eines Jahres begrenzt.

## 5. Die Vorhaben im Detail und die Höhe der Förderung

Die jeweiligen Förderhöchstbeträge können für ein Gebäude nur einmalig in Anspruch genommen werden. Dies kann auch durch mehrmalige Antragstellungen erfolgen.

### a) Einzelne Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes

Förderfähig ist jede Maßnahme, die einer erheblichen und nachhaltigen Verbesserung des Wärmeschutzes von Wohngebäuden in Karlsruhe dient und die im Rahmen einer Vor-Ort-Initialberatung durch die Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur (KEK) bzw. die Verbraucherzentrale oder durch eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) anerkannte Fachkraft im Rahmen einer BAFA-Beratung mit Abschlussbericht vorgeschlagen wurde. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung darf die Beratung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Solche Maßnahmen können beispielsweise sein:

Dämmung von Außenwänden, Kellerdecke, oberster Geschossdecke, Dachflächen, Austausch von Fenstern oder Außentüren.

Mit der oder den einzelnen Maßnahmen ist ein energetischer Standard zu erreichen, der über das gesetzliche Mindestmaß hinausgeht. Der zu erreichende energetische Standard für die städtische Förderung entspricht den jeweils geltenden technischen Mindestanforderungen für Einzelmaßnahmen im Rahmen der „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“.

Gefördert werden bis zu 10 % der unmittelbar für die Verbesserung des Wärmeschutzes entstehenden Handwerkerkosten einschließlich der Aufwendungen für die unabweisbar notwendigen Folgearbeiten,

- maximal 4.000 € für das Einfamilienhaus oder die erste Wohneinheit,
- für jede weitere Wohneinheit maximal 1.000 € und
- maximal 8.000 € je Gebäude.

Die förderfähigen Kosten für das Gebäude müssen mindestens 20.000 Euro betragen. Sofern diese Summe nicht erreicht wird, erfolgt keine Förderung.

Die Maßnahmen sind von einem Fachbetrieb durchzuführen (z. B. eingetragener Betrieb der Handwerkskammer). Nach Abschluss der Arbeiten bescheinigt die ausführende Firma durch eine sogenannte Unternehmerklärung, dass die geänderten oder eingebauten Bauteile die zu dem Zeitpunkt der Ausführung geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen und der zuvor beschriebene energetische Standard der Bundesförderung für Einzelmaßnahmen mindestens erreicht wird.

## b) Zuschlag bei Verwendung umweltfreundlicher Dämmstoffe

Die Förderung der einzelnen Maßnahme(n) nach Nr. 5 a erhöht sich, wenn umweltfreundliche Dämmstoffe nach dem Label „Blauer Engel“ oder „©natureplus“ oder gleichwertige Produkte bei der Sanierung verwendet werden. Die Gleichwertigkeit ist vom Antragssteller nachzuweisen.

Die pauschalen Zuschläge betragen:

- 1.000 € für das Einfamilienhaus oder die erste Wohneinheit
- für jede weitere Wohneinheit 200 €
- maximal 2.000 € je Gebäude

## c) Erreichen eines KfW-Effizienzhaus-Standards

Wird mit energetischen Sanierungsvorhaben ein KfW-Effizienzhaus-Standard erreicht, so wird dies wie folgt pauschal gefördert:

KfW-Effizienzhaus	Förderung EFH	Zusätzlich je Wohneinheit	Max. je Gebäude
KfW 115*/ Denkmal	5.000 €	1.000 €	9.000 €
KfW 100	6.000 €	1.000 €	10.000 €
KfW 85	7.000 €	1.000 €	11.000 €
KfW 70	9.000 €	1.000 €	13.000 €
KfW 55	11.000 €	1.000 €	15.000 €
KfW 40**	13.000 €	1.000 €	17.000 €

\*

Effizienzhausstandard 115 entfällt zum 1. Juli 2021

\*\* gültig ab 1. Juli 2021 und gegebenenfalls für zukünftige, bessere Effizienzhausstandards

KfW-

## d) Umstieg von Einzelöfen auf eine Zentralheizung mit erneuerbaren Energien

Komplementär gefördert wird der Umstieg von Nachtspeichereinzeloefen oder Einzelöfen mit fossilen Energieträgern auf eine Zentralheizung mit erneuerbaren Energien, wenn das BAFA im Rahmen des Programms „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ diese Maßnahme bezuschusst. Dieser Zuschuss ist Voraussetzung der städtischen Förderung.

In diesem BAFA-Programm wird der Austausch der genannten Einzelöfen, im Gegensatz zum Austausch einer Ölheizung, nicht mit einem erhöhten Fördersatz unterstützt. Diese Lücke soll die kommunale Förderung schließen. Es handelt sich hier um eine temporäre Förderung, d. h. ein Zuschuss der Stadt wird nur solange gewährt, wie die zuvor beschriebene Lücke besteht. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, entfällt die kommunale Förderung. Zeitlich maßgebend hierfür ist der Eingang des Antrags bei der Stadt.

Gefördert werden bis zu 10 % der unmittelbar für den Heizungsumstieg entstehenden Kosten einschließlich der Aufwendungen für die unabweisbar notwendigen Folgearbeiten,

- maximal 2.500 € für das Einfamilienhaus oder die erste Wohneinheit,
- für jede weitere Wohneinheit maximal 500 € und
- maximal 4.000 € je Gebäude.

Der Anschluss an die Fernwärme und der Umstieg auf Ökostrom- oder Ökogastarife ist kein Vorhaben im Sinne dieses Programms und wird daher nicht gefördert.

### **e) PV-Anlagen**

PV-Vorhaben sind nur in eigener Regie an dem eigenen Wohn- und dazugehörigem Nebengebäude, unabhängig von deren Alter, förderfähig. PV-Vorhaben, bei denen Gebäudeflächen Dritten zur Nutzung überlassen werden, erhalten keine Förderung.

Gefördert wird:

- die Installation von PV-Anlagen:
  - (1) bei Gebäuden mit einer Wohnfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup>:
    - mit 500 €/kWp
    - maximal 2.500 €
  - (2) bei Gebäuden mit einer Wohnfläche von bis zu 400 m<sup>2</sup>:
    - mit 500 €/kWp abzüglich 0,02 kWp/m<sup>2</sup> Wohnfläche (Erfüllung der Anforderungen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes Baden-Württemberg (EWärmeG))
    - maximal 2.500 €
- für beide Gebäudetypen (1) und (2) gilt: Zuschüsse werden erst ab 500 € Förderung gewährt
- die Installation von Fassaden-PV-Anlagen und Hybrid-Modulen mit Photovoltaik- und Solarthermie-Erzeugung (sog. PVT-Modulanlagen) wird mit einem zusätzlichen Innovationsbonus von 100 € pro kWp, maximal 1.000 € je Gebäude gefördert. Die zuvor genannten Regelungen zur Förderung einer PV-Anlage gelten hinsichtlich der Größe der Wohnfläche der Gebäude im gleichen Maße auch für den Innovationsbonus.
- der Aufwand einer ersten professionellen Steuerberatung im Zusammenhang mit der Installation der PV-Anlage mit maximal 500 €

## **6. Konkurrenz zu anderen Förderprogrammen**

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist neben anderen städtischen Programmen für die gleiche Maßnahme nicht zulässig.

Förderungen anderer Träger sind für dieses Programm der Stadt unschädlich, soweit dies nicht von anderen Trägern ausgeschlossen wird (Subsidiarität der kommunalen Förderung).

## 7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

### **Für alle Vorhaben dieses Programms (Nr. 2 a – e) gilt:**

Die Leistungen sind mit dem entsprechenden Formular und den notwendigen Nachweisen beim Liegenschaftsamt der Stadt Karlsruhe, bevorzugt digital, zu beantragen.

Die Berücksichtigung eines Antrages erfolgt erst dann und in dem Umfang, wie die Kosten der geplanten Maßnahmen nachgewiesen sind. Dieser Nachweis wird im Regelfall durch die Vorlage von Angeboten erbracht.

Eigenleistungen sind nicht förderfähig. Hierzu gehören auch in diesem Zusammenhang anfallende Materialkosten.

Für sonstige erforderliche privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse haben Antragstellende auf eigene Kosten zu sorgen. Insbesondere bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes gelten, sind die denkmalschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.

Jede Fristversäumnis bewirkt den Ausschluss vom Förderprogramm „KlimaBonus Karlsruhe“, auch bei bereits erteiltem Bewilligungsbescheid.

Beauftragten der Stadt ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung vor Ort zu ermöglichen.

### **a) Für die Vorhaben Nr. 2 a – d gilt:**

Der Antrag ist **vor Beginn der Arbeiten am Gebäude** zu stellen (Antrag auf Förderung). Bei einem Vorhaben nach Nr. 2 c ist der Antrag spätestens vor Beginn der Maßnahme, mit dem der angestrebte KfW-Effizienzhaus-Standard erreicht wird, einzureichen.

Planungsleistungen und Auftragsvergaben sind nicht förderschädlich.

Sobald alle Unterlagen und die Fördervoraussetzungen vorliegen, erlässt das Liegenschaftsamt einen Bewilligungsbescheid.

Nach Abschluss der Maßnahme kann die Auszahlung des Zuschusses mit den dazugehörigen Nachweisen beantragt werden (Antrag auf Auszahlung). Dieser Antrag ist innerhalb von 36 Monaten nach dem Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides zu stellen. Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

### **b) Speziell für das Vorhaben Nr. 2 e (PV-Anlagen) gilt:**

Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Installation der PV-Anlage gestellt werden. Maßgebend hierfür ist das Datum der Installationsrechnung. Sobald alle Unterlagen vorliegen und die Voraussetzungen erfüllt sind, erlässt das Liegenschaftsamt einen Bewilligungsbescheid und veranlasst die Überweisung des Zuschusses.

## 8. Widerrufsmöglichkeiten

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt, die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt wurden oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben gewährt wurde. Das Gleiche gilt, wenn in sonstiger Weise gegen diese Richtlinien bzw. gegen den Förderbescheid verstoßen wurde.

## 9. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Richtlinien treten ab 21.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien des Bonusprogramms in der Fassung vom 01.01.2017 und die Richtlinien des Schallschutzprogramms in der Fassung vom 01.01.2002 ihre Gültigkeit. Maßgebend für die Rechtsanwendung ist der Antragseingang bei der Stadt, d. h., Anträge, die bis zum 20.04.2021 eingehen, werden nach den bis dahin gültigen Richtlinien behandelt. Für Anträge, die ab dem 21.04.2021 eingehen, sind die Richtlinien in der vorliegenden Fassung maßgebend.